

M A R B U R G E R B U N D

**Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands
Landesverband Hessen e.V.
2 0 1 3**

Zu Tagesordnungspunkt: 3

Antrag Nr. 2

Antragsteller: GF-Vorstand

Die Hauptversammlung möge beschließen:

Poolbeteiligung der Ärztinnen und Ärzte in Hessen.

Der Marburger Bund Hessen verlangt eine Klarstellung des § 15 HKHG, wonach es nur auf eine Einnahmenerzielung im stationären Bereich per se ankommen soll, um die vorgesehene und angemessene Beteiligung der nachgeordneten Ärztinnen und Ärzte und des nichtärztlichen Personals sicherzustellen.

Das Hessische Krankenhausgesetz (HKHG) verlangt durch den gesetzgeberischen Willen an den hessischen Krankenhäusern seit 1973 die Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten sowie nichtärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an wahlärztlichen Leistungen. Die Realität ist aber seit Jahren in hessischen Krankenhäusern durch ein „Umgehungspraxis“ geprägt. Dies bedeutet das im Besonderen dort, wo die Kliniken 100% der Einnahmen von den leitenden Ärztinnen und Ärzten aus den wahlärztlichen Leistungen selbst vereinnahmen, argumentiert wird, für den Pool stünden keine Einnahmen nach § 15 Absatz 1 HKHG 2011 zur Verfügung.

Die gegen den Marburger Bund Hessen geführte Argumentation ist, dass § 15 Absatz 1 HKHG 2011 („Soweit Einkünfte nach Abs. 1 Satz 1 im stationären Bereich erzielt werden...“) so zu verstehen sei, dass es für die Beteiligung der nachgeordneten Mitarbeiter auf den finanziellen Zufluss beim leitenden Arztes ankomme. Dem Einwand des Marburger Bundes Hessen, dass es für eine Beteiligung der nachgeordneten Mitarbeiter nach § 15 Abs. 2 HKHG nur auf eine Einnahmenerzielung im stationären Bereich ankomme, wird in der Regel nicht gefolgt. Das zeigt die Dringlichkeit einer gesetzlichen Klarstellung, um weitere Umgehungen zu vermeiden, wie der Marburger Bund Hessen in einer Stellungnahme zur Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 (HKHG 2011) – Drucks. 18/7351 HLT– deutlich argumentiert hat.

Frankfurt am Main, den 09.10.2013

